



Dezember 2022

---

# **Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten)**

## **Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

---



# Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
1.1	Überblick .....	3
1.2	Gegenstand der Vernehmlassung .....	4
<b>2</b>	<b>Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf</b> .....	<b>4</b>
3.1	Zustimmung zur Stossrichtung der Vorlage .....	4
3.2	Ablehnung der Vorlage.....	5
3.3	Weitere allgemeine Bemerkungen.....	5
3.3.1	Unnötiger Aufwand und Kostenanfall bei ungewissem Klageerfolg .....	5
3.3.2	Regelung im internationalen Privatrecht .....	6
<b>4</b>	<b>Bemerkungen zu den einzelnen Vorschlägen</b> .....	<b>9</b>
4.1	Regelung des Ungültigkeitsgrundes Minderjährigkeit in einer eigenen Bestimmung (Art. 105a VE-ZGB) .....	9
4.2	Alter im Zeitpunkt der Eheschliessung einbeziehen (Art. 105a Abs. 1 VE- ZGB) .....	9
4.3	Verschiebung der Heilung bis zur Vollendung des 25. Altersjahres (Art. 105a Abs. 3 und Art. 106 Abs. 2 VE-ZGB) .....	9
4.3.1	Zustimmung zum Vorschlag des Bundesrates.....	9
4.3.2	Vorschlag eines vollständigen Verzichts auf Heilung.....	10
4.3.3	Vorschläge für eine Heilung zu einem anderen Zeitpunkt.....	11
4.4	Aufrechterhaltung der Ehe im Einzelfall (Einzelfallbeurteilung) .....	12
4.4.1	Interessenabwägung bei nach wie vor minderjährigen Betroffenen (Art. 105a Abs. 2 Ziff. 1 VE-ZGB) .....	12
4.4.2	Berücksichtigung des freien Willens bei volljährig gewordenen Betroffenen (Art. 105a Abs. 2 Ziff. 2 VE-ZGB).....	16
4.5	Alter im Zeitpunkt der Klageeinreichung entscheidend (Art. 106 Abs. 3 VE- ZGB) .....	17
4.6	Übergangsbestimmung (Art. 7 <sup>bis</sup> SchIT VE-ZGB).....	18
4.7	Spezielle Regelung bei Eheschluss unter 16 Jahren? .....	18
<b>5</b>	<b>Weitere Anmerkungen und Vorschläge</b> .....	<b>19</b>
5.1	Sensibilisierung .....	19
5.2	Rechtsbeistand für das Kind.....	20
5.3	Verlobung von Minderjährigen.....	20
5.4	Strafbestimmung bei Verletzung des Primats der Ziviltrauung.....	20
5.5	Ausländerrechtliche Aspekte .....	21
5.6	Weitere Punkte.....	22
<b>6</b>	<b>Einsichtnahme</b> .....	<b>24</b>
	<b>Anhang / Annexe / Allegato</b> .....	<b>25</b>

## **Zusammenfassung**

Der Bundesrat hat am 30. Juni 2021 die Vernehmlassung zu einer Revision des ZGB (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten) eröffnet, die das in einer Evaluation festgestellte Verbesserungspotential beim Eheungültigkeitsgrund «Minderjährigkeit» umsetzt. Die Vernehmlassung dauerte bis am 29. Oktober 2021. Insgesamt gingen 56 Stellungnahmen ein (26 Kantone, 6 politische Parteien sowie 24 Organisationen und weitere Teilnehmende).

Der Handlungsbedarf wird von einer Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden bejaht. Einzig eine Partei lehnt den Vorentwurf vollumfänglich ab. Allerdings wird von verschiedenen Teilnehmenden geltend gemacht, dass der Vorentwurf zu *mehr Aufwand und Kosten* bei den beteiligten Behörden führe, ohne dass das Ziel, Minderjährigenheiraten zu verhindern und Betroffene besser zu schützen, besser erreicht werde. Dies insbesondere deshalb, weil bei volljährig gewordenen Betroffenen der freie Wille in jedem Fall im Rahmen eines Gerichtsverfahrens überprüft werden und die kantonalen klageberechtigten Behörden eine entsprechende Klage von Amtes wegen einreichen müssten. Eine überwiegende Anzahl der Vernehmlassungsteilnehmenden regt ausserdem an, es seien für eine Verstärkung und Verbesserung der Wirksamkeit der Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten zufolge der stets internationalen Sachverhalte primär *Anpassungen im Bereich des Internationalen Privatrechts* vorzunehmen.

Dagegen wird jedoch die vorgeschlagene *Verschiebung der Heilung* bis zur Vollendung des 25. Altersjahres der betroffenen minderjährig verheirateten Personen von einer Mehrheit der Teilnehmenden begrüsst. Ebenso spricht sich eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden für die *Beibehaltung der Interessenabwägung* aus. Einige Teilnehmende bedauern jedoch, dass keine spezielle Regelung für Personen, die bei Eheschluss unter 16 Jahre alt waren, eingeführt wurde. Der Prüfung des freien Willens bei in der Zwischenzeit volljährig gewordenen Betroffenen stehen jedoch – wie bereits oben erwähnt – einige Teilnehmende zufolge des nicht zielführenden Mehraufwands und der Mehrkosten kritisch gegenüber.

Unter den weiteren Vorschlägen wird insbesondere vorgebracht, dass die Verletzung des Primats der Ziviltrauung wie bereits vor dem Jahr 2000 erneut mit Strafe belegt werden und dass die Verlobung von Minderjährigen in der Schweiz nicht mehr möglich sein soll.

## **1 Allgemeines**

### **1.1 Überblick**

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf Revision des Zivilgesetzbuchs<sup>1</sup> (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten) dauerte vom 30. Juni 2021 bis zum 29. Oktober 2021. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben 26 Kantone, 6 politische Parteien und 24 Organisationen und weitere Teilnehmende. Insgesamt gingen damit 56 Stellungnahmen ein.

<sup>1</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), SR 210.

## Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten)

6 Organisationen haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.<sup>2</sup>

### 1.2 Gegenstand der Vernehmlassung

Gestützt auf eine extern durchgeführte Evaluation kam der Bundesrat in seinem Bericht vom 29. Januar 2020 zum Schluss, dass beim **Eheungültigkeitsgrund «Minderjährigkeit» im ZGB** Verbesserungspotenzial besteht.<sup>3</sup>

Nach geltendem Recht wird die Eheungültigkeit geheilt, gerade wenn die minderjährig verheiratete Person volljährig wird und die Ehe kann nicht mehr für ungültig erklärt werden. Dieser festgestellte Mangel soll beseitigt werden, indem eine **Heilung erst mit der Vollendung des 25. Altersjahres** der betroffenen Person stattfinden soll. Gleichzeitig soll aber an der bereits im geltenden Recht **vorgesehenen Möglichkeit, die Ehe im Einzelfall aufrechterhalten zu können, festgehalten werden**. Demzufolge soll eine Ehe mit einer minderjährigen Person, die im Zeitpunkt der Beurteilung durch ein Gericht immer noch minderjährig ist, ausnahmsweise aufrechterhalten werden können, wenn dies dem überwiegenden Interesse der betroffenen Person entspricht (**Interessenabwägung**). Ist die Person dagegen volljährig geworden, aber noch nicht 25 Jahre alt, so ist die Ehe aufrechtzuerhalten, wenn diese Person **aus freiem Willen erklärt**, an der Ehe festhalten zu wollen.

Um den Grundsatz der Ungültigkeit einer Ehe, bei der mindestens ein Ehegatte im Zeitpunkt des Eheschlusses minderjährig war, sowie den Ausnahmecharakter der Aufrechterhaltung der Ehe zu verdeutlichen, soll die Eheungültigkeit neu in einer **eigenen Bestimmung** (Art. 105a VE-ZGB) geregelt werden.

## 2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Kantone, Parteien und Organisationen, die geantwortet haben, findet sich im Anhang.

## 3 Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf

Eine Partei<sup>4</sup> lehnt die Vorlage ab. Die übrigen Vernehmlassungsteilnehmenden stimmen dem Handlungsbedarf im Bereich der Minderjährigenheiraten zu, wobei aber inhaltlich bezüglich des Vorgehens unterschiedliche Ansichten bestehen. Diejenigen Teilnehmenden, die sich nicht in allgemeiner Weise zur Zustimmung oder Ablehnung der Vorlage äussern, sondern direkt zu den Vorschlägen im Einzelnen Ausführungen machen, werden an entsprechender Stelle erwähnt.

### 3.1 Zustimmung zur Stossrichtung der Vorlage

Während die Vorlage von 3 Kantonen und 2 Organisationen<sup>5</sup> vollumfänglich begrüsst wird, unterstützt eine überwiegende Anzahl der Teilnehmenden zumindest den Handlungsbedarf.

<sup>2</sup> Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz; Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz; Schweizerischer Städteverband; Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt; Travail Suisse; Zürcher Fachhochschule.

<sup>3</sup> Bericht des Bundesrates "Evaluation der Bestimmungen im Zivilgesetzbuch zu Zwangsheiraten und Minderjährigenheiraten" vom 29. Januar 2020; abrufbar unter: [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) > Gesellschaft > Laufende Rechtssetzungsprojekte > Minderjährigenheiraten.

<sup>4</sup> SVP.

<sup>5</sup> AI, AR, FR; Freikirchen, SBK.

## Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten)

Begrüssst wird insbesondere von 19 Kantonen<sup>6</sup>, dass die Situation der betroffenen Personen, die minderjährig verheiratet wurden, klar verbessert werden solle. Ob die neuen Regelungen aber dazu führen würden, dass tatsächlich Minderjährigenheiraten im Ausland verhindert oder in der Schweiz Betroffene besser geschützt werden können, bleibe dennoch ungewiss. Verschiedentlich werden Bedenken geäussert, ob die vorgeschlagenen Massnahmen dieses Ziel tatsächlich erreichen könnten.<sup>7</sup>

5 Parteien<sup>8</sup> begrüssen grundsätzlich, dass der Eheungültigkeitsgrund der Minderjährigkeit verbessert werden soll. Es bestehe Optimierungspotenzial und die Notwendigkeit einer Anpassung der bestehenden gesetzlichen Grundlage. Der Vorentwurf des Bundesrates führe diesbezüglich jedoch nicht zu einer ausreichenden Verbesserung<sup>9</sup> und es sei eine schärfere Ausgestaltung notwendig, um Betroffene konsequent zu schützen, aus Abhängigkeitsverhältnissen zu befreien und die Wertehaltung der Schweiz umzusetzen.<sup>10</sup> Die Vorlage sei ein Schritt in die richtige Richtung, gehe aber zu wenig weit.<sup>11</sup>

Gesetzliche Anpassungen, die Kinder vor einer Verheiratung besser schützen, werden grundsätzlich auch von 14 Organisationen<sup>12</sup> begrüsst. Eine Organisation unterstützt die vorgeschlagenen Massnahmen insbesondere deshalb, weil es auch den zusätzlich von Zwangsheirat betroffenen Personen erleichtere, ihre Ehe auch nach der Volljährigkeit für ungültig erklären zu lassen.<sup>13</sup>

### 3.2 Ablehnung der Vorlage

Die Vorlage wird von einer Partei abgelehnt: Zwar stelle die Verlängerung der Klagefrist eine kleine Verbesserung zur aktuellen Situation dar. Minderjährigenheiraten sollten jedoch per se und ohne Ausnahme nicht anerkannt werden.<sup>14</sup>

### 3.3 Weitere allgemeine Bemerkungen

#### 3.3.1 Unnötiger Aufwand und Kostenanfall bei ungewissem Klageerfolg

14 Kantone<sup>15</sup> und 3 Organisationen<sup>16</sup> sind der Ansicht, dass mit dem bestehenden System zur Geltendmachung der Ungültigkeitsgründe und insbesondere mit der Verlängerung der Anwendung der Ungültigkeitsbestimmung bis 25 Jahre **zu viel unnötige Verfahren** geführt werden müssten und damit auch **unnötig hohe Kosten** entstehen würden, ohne dass die Verfahren vermehrt zum Erfolg führen würden.

---

<sup>6</sup> AG, BL, BS, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH.

<sup>7</sup> AG, BL, BS, GL, LU, NE, NW, OW, SO, SZ.

<sup>8</sup> Die Mitte, EVP, FDP, GLP, SP.

<sup>9</sup> FDP (S. 1).

<sup>10</sup> EVP (S. 1).

<sup>11</sup> SP (S. 1), GLP (S. 1).

<sup>12</sup> alliance F (S. 1), EFS (S. 1), EKF (S. 1), EKFF (S. 1), FIDS (S. 3), KAZ (S. 1), Kinderanwaltschaft (S. 3), Kinderombudsstelle (S. 1), KKJPD (S. 1), Netzwerk Kinderrechte (S. 3), SKF (S. 1), SVZ, Unicef (S. 1), VKM (S. 1).

<sup>13</sup> FIDS (S. 3).

<sup>14</sup> SVP (S. 1).

<sup>15</sup> AG, BS (S. 1), GL, JU (S. 2), NE (S. 2), NW (S. 1), OW (S. 2), SZ, TG (S. 1 f.), TI (S. 4 f.), UR, VD (S. 2), VS (S. 1 f.), ZH (S. 2).

<sup>16</sup> KAZ (S. 1 und 3 f.), KKJPD (S. 1), SVZ.

## Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten)

Den klageberechtigten Behörden sei nicht bekannt, ob die Ehegatten an der Ehe festhalten wollten. Dies werde erst im Gerichtsverfahren festgestellt. Dieser Ablauf verursache unnötigen Aufwand und vermeidbare Kosten und belaste auch die Ehe. Es stelle sich die Frage, ob nicht ein Instrument geschaffen werden sollte, wonach das «Festhalten wollen» vorzeitig geprüft werden könnte, bspw. mittels einer vorsorglichen Beweisführung gemäss Artikel 158 ZPO<sup>17</sup>.<sup>18</sup> In klaren Fällen bei volljährigen Personen sei ein Gerichtsverfahren unnötig.<sup>19</sup> Der durch die Familie ausgeübte Druck sei fast nie in einer verwertbaren Form nachweisbar. Somit müssten wohl sämtliche Klagen nach Erreichen der Volljährigkeit abgewiesen werden.<sup>20</sup> Da eine Klagepflicht bestehe, die klageberechtigten Behörden aber keine Abklärungen vornehmen und insbesondere keine Parteibefragungen durchführen könnten, sei das Prozessrisiko sehr hoch und der Klageerfolg ungewiss.<sup>21</sup> Die Betroffenen müssten oft im Ausland befragt werden in den Ländern, die die Eheschliessung vorgenommen hätten. Die Gerichtsprozesse seien damit zusätzlich sehr kostenintensiv und würden regelmässig zur Abweisung der Ungültigkeitsklagen führen.<sup>22</sup> Damit hätten die Kantone mit hohen Kosten zu rechnen zufolge Übernahme der Prozesskosten wie auch der erteilten unentgeltlichen Prozessführung.<sup>23</sup> Diese Kosten sollten vorliegend zumindest beziffert werden.<sup>24</sup> Weiter wird auch darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Regelung nichts Wesentliches dazu beitrage, Kinderehen zu verhindern. Vielmehr erhöhe sich einfach der bürokratische Aufwand für die nach kantonalem Recht zuständige Klagebehörde sowie die Arbeitslast für die Gerichte.<sup>25</sup> Ein Kanton hält jedoch auch fest, dass die Kosten nicht gegen das Schicksal der Betroffenen aufgewogen werden könnten.<sup>26</sup>

### 3.3.2 Regelung im internationalen Privatrecht

17 Kantone<sup>27</sup>, 12 Organisationen<sup>28</sup> sowie zumindest teilweise eine weitere Organisation<sup>29</sup> regen an, es seien für eine Verstärkung und Verbesserung der Wirksamkeit der Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten Anpassungen im Bereich des Internationalen Privatrechts vorzunehmen.

Eine Organisation ist der Überzeugung, dass der Schutz der Minderjährigen vor einer verfrühten Heirat bedeutend effizienter über eine **Revision des IPRG**<sup>30</sup> anstatt über die vorgeschlagene Änderung im ZGB gewährt werden könnte. Im erläuternden Bericht werde zu Recht und wiederholt auf den Umstand hingewiesen, dass sich die Problematik der Minderjährigenheiraten eigentlich nur noch im Kontext des internationalen Privatrechts stelle. Über eine Revision

<sup>17</sup> Zivilprozessordnung, SR 272.

<sup>18</sup> AG.

<sup>19</sup> BS (S. 2).

<sup>20</sup> KAZ (S. 3), SVZ.

<sup>21</sup> ZH (S. 2), KAZ (S. 4), SVZ.

<sup>22</sup> VS (S. 1 f.), KAZ (S. 4), SVZ.

<sup>23</sup> KAZ (S. 4), SVZ.

<sup>24</sup> JU (S. 2).

<sup>25</sup> NE (S. 2), VKM (S. 2).

<sup>26</sup> SH (S. 1 f.).

<sup>27</sup> BE (S. 4), BS (S. 1 f.), GE (S. 1), GL, GR, LU (S. 2), NW (S. 2), OW (S. 1 f.), SH (S. 2), SO (S. 2 f.), SZ, TI (S. 4 ff.), TG (S. 2), UR, VD (S. 2 und annexe), VS (S. 2), ZH (S. 1 f.).

<sup>28</sup> BIF (S. 2), EKF (S. 1), Fachstelle Zwangsheirat (S. 2), JuCH (S. 4), KAZ (S. 6 f.), Kinderanwaltschaft (S. 3), KKJPD (S. 1 f.), NGONG (S. 2), SODK, SVF, SVZ, UNIL (S. 3).

<sup>29</sup> VKM (S. 2).

<sup>30</sup> Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht, SR 291.

## Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten)

des IPRG sei daher auch die Lösung für das Problem und die Erreichung der sich gesetzten Ziele zu finden. Dabei würde gesetzlich vorgesehen, **dass Minderjährigenehen mit Bezug zur Schweiz** (Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit eines der Brautleute) generell die hiesige Anerkennung zu versagen wäre. Einzig Ehen von Personen, die als **Minderjährige ohne Bezug zur Schweiz** geheiratet hätten und nach ihrer Volljährigkeit freiwillig der Eintragung zustimmen würden, würden anerkannt bleiben. Von einer Nichtanerkennung ihrer Ehe Betroffene könnten aufgrund des Schweizer Bezugs nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres wiederum als Ledige das schweizerische Ehevorbereitungsverfahren durchlaufen und hier die Ehe mitsamt dem während der Trauung zu bekräftigenden freien Willen eingehen. Damit würde auch sichergestellt, dass geprüft würde, ob allenfalls eine Zwangsheirat beabsichtigt werde. Zusammenfassend könne festgehalten werden, dass es mit der vorgeschlagenen Lösung zu einer Konkretisierung und Verschärfung des bestehenden Artikel 45 Absatz 2 IPRG betreffend den Eheungültigkeitsgrund der Minderjährigkeit kommen würde, was wiederum als klares Zeichen der Schweiz zu werten wäre, solche Eheschliessungen von vornherein nicht zu tolerieren. Allfällige Nachteile, die sich für hier wohnhafte Minderjährige aus der Nichtanerkennung ergeben könnten, und die aktuell durch Aufrechterhaltung der Ehe im Sinne von Artikel 105 Ziffer 6 ZGB berücksichtigt werden könnten, liessen sich durch eine entsprechende Sensibilisierung bei den involvierten Behörden und Ämtern auffangen. Zu denken sei beispielsweise an die Unterbringung von Asylsuchenden und eine je nach Umständen zu verhindernde örtliche Trennung der im Ausland Vermählten.<sup>31</sup>

Gemacht wird ein konkreter Formulierungsvorschlag für eine Anpassung von Artikel 45 Absatz 2<sup>bis</sup> IPRG (neu):

*War zum Zeitpunkt der Eheschliessung die Braut oder der Bräutigam minderjährig, wird eine Ehe nur anerkannt, wenn*

*a) die Braut oder der Bräutigam zum Zeitpunkt der Eheschliessung weder das Schweizer Bürgerrecht besessen haben noch ihren Wohnsitz in der Schweiz hatten; und*

*b) der minderjährige Ehegatte nach Vollendung des 18. Altersjahres der Anerkennung der Eheschliessung in der Schweiz zustimmt.<sup>32</sup>*

Dieser Ansicht schliessen sich 12 Kantone,<sup>33</sup> 2 weitere Organisationen,<sup>34</sup> sowie zumindest teilweise eine weitere Organisation<sup>35</sup> an. Ein Kanton ergänzt, dass auf diese Weise auch die Sommerferienheiraten verhindert werden könnten.<sup>36</sup> Ausserdem müssten grundsätzlich die Minderjährigenehen mit Bezug zur Schweiz und die ohne Bezug zur Schweiz unterschieden werden.<sup>37</sup> Allenfalls müsste der Vorschlag noch verfeinert und mit Ausnahmeregelungen ergänzt werden. Ob das Grundrecht auf Ehefreiheit so stark eingeschränkt werden dürfe, wäre allerdings noch zu prüfen.<sup>38</sup>

---

<sup>31</sup> KAZ.

<sup>32</sup> KAZ (S. 6 f.).

<sup>33</sup> BE (S. 4), BS (S. 1 f.), GL, GR, NW (S. 2), OW (S. 1 f.), SO (S. 2 f.), SZ, TG (S. 2), UR, VS (S. 2), ZH (S. 1 f.).

<sup>34</sup> KKJPD (S. 1 f.), SVZ.

<sup>35</sup> VKM (S. 2).

<sup>36</sup> SO (S. 2).

<sup>37</sup> ZH (S. 2 f.).

<sup>38</sup> OW (S. 2).

## Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten)

Ein Kanton schliesst sich **teilweise** diesem **Vorschlag an**. Dass minderjährige Ehegatten, die im Ausland ohne Bezug zur Schweiz heiraten, ihre Ehe nach Erreichen der Volljährigkeit zustimmen müssten, bringe in der Praxis viele Umsetzungsschwierigkeiten mit sich, da sich die Ehe in einem Schwebestadium befinde. In Bezug auf die Rechtswirkungen und Rückabwicklungsfragen sowie den Tod eines Ehegatten stellten sich schwierige Fragen. Es wird daher vorgeschlagen, dass nur die Ehen mit Bezug zur Schweiz nicht anerkannt werden sollten. Diejenigen ohne Bezug zur Schweiz sollten einfach der Ordre public-Prüfung unterstellt werden und die ZGB respektive PartG<sup>39</sup>-Bestimmungen sollten gestrichen werden.<sup>40</sup>

Ein weiterer Kanton hält fest, es müsse eine IPRG-Revision parallel zur ZGB-Revision erfolgen.<sup>41</sup> Ein anderer Kanton betont, dass es erstaunlich sei, dass das IPRG nicht modifiziert werde und er wirft die Frage auf, ob eine Minderjährigenheirat nicht immer «nicht anerkennbar» sei zufolge Ordre-public-Widrigkeit.<sup>42</sup> Ein weiterer Kanton schlägt ebenfalls ein **neues System im IPRG** vor dahingehend, dass sämtliche Minderjährigenheiraten generell nicht anzuerkennen seien. Die Parteien müssten dann auf Gültigkeit der Ehe direkt beim Gericht klagen (Exequatur). So wäre das Verfahren viel einfacher. Dies sei ja im Rahmen des Bundesgesetzes über Massnahmen gegen Zwangsheiraten bereits diskutiert worden. Eine IPR-Frage – es seien nur Eheschliessungen im Ausland betroffen – sollte auch im IPRG behandelt werden und nicht im ZGB. So kämen die Fälle auch direkt vors Gericht und es könnte viel Aufwand gespart werden. Ausserdem wäre das Zeichen gegen Minderjährigenehen stärker. Besondere Fälle wie Zivilstandsfragen oder Asylverfahren wären dann besonders zu regeln. Altersgrenzen bräuchte es keine.<sup>43</sup> Ein weiterer Kanton macht einen Formulierungsvorschlag für eine IPRG-Bestimmung, die Inhalte der in Artikel 105a Absatz 2 VE-ZGB gemachten Vorschläge übernimmt.<sup>44</sup>

Ein Kanton hält fest, es sei **unklar**, was gemeint sei mit der **Vermischung Anerkennung, Nichtanerkennung und Ungültigerklärung**, wobei insbesondere die Regelung von Scheidungsfolgen als Vorteil der Ungültigerklärung anzusehen sei. Es bleibe unklar, was das Gericht ungültig erklären müsse. Das Anerkennungsverfahren nach Artikel 32 IPRG werde nicht erwähnt und das Anerkennungsverfahren müsste doch eigentlich durch die Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen abgewickelt werden.<sup>45</sup> In diesem Sinne bedauert auch eine Organisation, dass die Revision nicht zum Anlass nehme, die Verbindung zwischen Anerkennung und Annulation der Ehe zu klären. Es sei selbstverständlich, dass der Ordre public die Nichtanerkennung einer Minderjährigenehe erlaube. Ebenfalls sei überwiegend anerkannt, dass die Ungültigkeitsgründe in Artikel 105 ZGB Teil des Ordre public seien. Vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Massnahmen gegen Zwangsheiraten war bereits ausreichend verbreitet, dass Ehen mit unter 16-jährigen nicht anerkannt werden könnten. Solche Ehen könnten in der Schweiz schlicht nicht anerkannt werden und keine Rechtswirkungen entfalten. Die Verbindung zwischen Ungültigerklärung und Nichtanerkennung sollte geklärt werden.<sup>46</sup>

---

<sup>39</sup> Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Partnerschaftsgesetz), SR 211.231.

<sup>40</sup> LU (S. 2).

<sup>41</sup> SH (S. 2).

<sup>42</sup> GE (S. 1).

<sup>43</sup> TI (S. 4 ff.).

<sup>44</sup> VD (S. 2 und annexe).

<sup>45</sup> BS (S. 2 f.).

<sup>46</sup> UNIL (S. 3).

## **Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten)**

Eine andere Organisation hält fest, dass Überlegungen zu einer Revision des IPRG interessant seien. Da eine solche Revision aber Zeit in Anspruch nehmen würde und es wichtig sei, dass die Massnahmen rasch verstärkt würden, sollte eine Revision des IPRG in einer zweiten Phase angegangen werden.<sup>47</sup> 4 Organisationen empfehlen allgemein, eine allfällige IPRG-Revision zur Frage der Anerkennung von Minderjährigenehen im Rahmen der vorliegenden Reform zu prüfen.<sup>48</sup> Angesichts der juristischen Komplexität der Thematik hält eine weitere Organisation die Revision der Artikel betreffend Eheanerkennung im IPRG (Art. 45 f.) für zielführender.<sup>49</sup> Eine allfällige IPRG-Revision zu Fragen der Anerkennung von Minderjährigenehen im Rahmen der vorliegenden Reform sei ohne Vorbehalt zu begrüssen, denn nur eine solche Sorge für die nötige Kohärenz und damit Rechtssicherheit. Vor allem dann, wenn die Interessenabwägung gestrichen werden sollte, müsste erklärt werden können, warum die Schweiz keine solche im Sachrecht zulasse, dies aber im Kollisionsrecht grosszügig anders handhabe. Auch allfällige bewusste Rechtsumgehungen der schweizerischen Heiratsvorschriften durch eine Heirat von Minderjährigen im Ausland müssten in diesem Zusammenhang diskutiert werden.<sup>50</sup> Es sollte auch die Konvergenz zwischen dem Heiratsalter 18 und dem Ordre public geprüft werden.<sup>51</sup>

### **4 Bemerkungen zu den einzelnen Vorschlägen**

#### **4.1 Regelung des Ungültigkeitsgrundes Minderjährigkeit in einer eigenen Bestimmung (Art. 105a VE-ZGB)**

Soweit sich die Teilnehmenden überhaupt zu dieser Frage äussern, wird die Regelung in einer eigenen Bestimmung ausschliesslich begrüsst.<sup>52</sup>

#### **4.2 Alter im Zeitpunkt der Eheschliessung einbeziehen (Art. 105a Abs. 1 VE-ZGB)**

Ausdrücklich begrüsst wird zudem vereinzelt, dass das Alter im Zeitpunkt der Eheschliessung mit der neuen Lösung und der Verschiebung der Heilung nun stärker einbezogen und berücksichtigt wird.<sup>53</sup>

#### **4.3 Verschiebung der Heilung bis zur Vollendung des 25. Altersjahres (Art. 105a Abs. 3 und Art. 106 Abs. 2 VE-ZGB)**

##### **4.3.1 Zustimmung zum Vorschlag des Bundesrates**

Die vorgeschlagene Verschiebung der Heilung der Eheungültigkeit bis zur Vollendung des 25. Altersjahres wird von 9 Kantonen<sup>54</sup>, 20 Organisationen<sup>55</sup> und 3 Parteien<sup>56</sup> **grundsätzlich begrüsst**.

---

<sup>47</sup> SODK.

<sup>48</sup> BIF (S. 2), Fachstelle Zwangsheirat (S. 2), NGONG (S. 2), SVF.

<sup>49</sup> EKF (S. 1).

<sup>50</sup> JuCH (S. 4), Kinderanwaltschaft (S. 3).

<sup>51</sup> Fachstelle Zwangsheirat (S. 4).

<sup>52</sup> BS (S. 2), GE (S. 1); EFS (S. 1), EKF (S. 2), Kinderombudsstelle (S. 6), Netzwerk Kinderrechte (S. 3), SKF (S. 2), SKG (S. 3).

<sup>53</sup> alliance F (S. 1), BIF (S. 1), EKF (S. 2 f.), Fachstelle Zwangsheirat (S. 3), JuCH (S. 2), Kinderanwaltschaft (S. 2), NGONG (S. 2), SVF.

<sup>54</sup> FR (S. 1), GE (S. 1), GR, JU (S. 1), NE (S. 1), NW (S. 1), SH (S. 1), TG (S. 1), UR.

<sup>55</sup> alliance F (S. 1), BIF (S. 1 f.), EFS (S. 2), EKF (S. 1 und 4 f.), EKFF (S. 1), Fachstelle Zwangsheirat (S. 7), FIDS (S. 1), Freikirchen (S. 1), JuCH (S. 2), Kinderanwaltschaft (S. 2), Kinderombudsstelle (S. 2 und 6 ff.), KKJPD (S. 1), Netzwerk Kinderrechte (S. 5 f.), NGONG (S. 2), SBK, SKF (S. 2), SKG (S. 4), SODK, SVF, Unicef (S. 2).

<sup>56</sup> Die Mitte, FDP (S. 1), SVP (S. 1).

## Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten)

Hinauszögerungstaktiken könnten so verhindert werden und für die Betroffenen wie für die Behörden bestehe ein erweiterter zeitlicher Rahmen, um die Ungültigkeit durchzusetzen.<sup>57</sup> Durch die verlängerte Bedenkzeit würden Betroffene zudem erkennen, welche Freiheiten und Rechte ihnen zustehen würden, und die Betroffenen erhielten die Chance, für ihre Recht einzustehen.<sup>58</sup> Die Verlängerung der Klagefrist ziele auf die bessere Verwirklichung respektive Durchsetzung der öffentlichen Interessen,<sup>59</sup> wobei auch angemerkt wird, dass ausgeübter Druck durchaus auch bis über die Vollendung des 25. Altersjahres andauern könne.<sup>60</sup>

Die Verschiebung der Heilung sei zudem der Aufhebung vorzuziehen. Es wäre nicht verhältnismässig, Ehen, die jahrzehntelangen Bestand hätten, vom Staat aufzulösen.<sup>61</sup> Eine zeitlich unbegrenzte Klagefrist wird teilweise auch ausdrücklich abgelehnt.<sup>62</sup> Nur mit der Verschiebung aber grundsätzlichen Beibehaltung einer Heilung könne Situationen Rechnung getragen werden, in denen langverheiratete Paare, die ihre Ehe minderjährig eingegangen seien, an die Behörden gelangen würden. Sinn der Gesetzesrevision sei es schliesslich nicht, 60-jährigen, die einst mit 16 Jahren geheiratet haben, bürokratische Steine in den Weg zu legen, sondern von Minderjährigenheiraten betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die noch in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zur druckausübenden Familie oder Verwandtschaft stehen, besser zu schützen.<sup>63</sup> Ansonsten dauere die Rechtsunsicherheit zu lange, was negative Auswirkungen haben könne. Ab einem gewissen Zeitpunkt sei das Selbstbestimmungsrecht und die Autonomiefreiheit der betroffenen Personen höher zu gewichten als der absolute Schutz vor Minderjährigenheiraten. Die Grenze bei Vollendung des 25. Altersjahres anzusetzen werde als adäquat erachtet. Vor dem Hintergrund, dass das Schutzbedürfnis der betroffenen Person vor der Verheiratung als Minderjährige ab einem gewissen Alter nicht mehr im gleichen Umfang und in der gleichen Unmittelbarkeit vorhanden sei und eine Ungültigerklärung von Amtes wegen gegen den Willen der betroffenen volljährigen Person unter Umständen gar schädliche Auswirkungen haben könne, solle das ausschlaggebende Altersjahr unter keinen Umständen nach dem 25. Altersjahr festgesetzt werden.<sup>64</sup>

### 4.3.2 Vorschlag eines vollständigen Verzichts auf Heilung

Die **Möglichkeit einer Heilung wird aber vereinzelt auch gänzlich abgelehnt**, so insbesondere von 2 Kantonen<sup>65</sup> und einer Partei.<sup>66</sup> Die generelle Heilung einer Minderjährigenheirat sollte nicht möglich sein. Ein Eheschluss mit einer minderjährigen Person sei in der Schweiz seit 2013 nicht mehr möglich. Mit der vorgesehenen Heilung einer im Ausland geschlossenen Minderjährigenheirat würden die geltenden fundamentalen Grundsätze der schweizerischen Rechts- und Werteordnung ausgehöhlt, was abzulehnen sei. Zudem bringe die Anerkennung der Ehe ausländerechtliche Folgen mit sich. Mit dem entstandenen Familienverhältnis gehe die Möglichkeit eines Familiennachzugs einher. Auf diese Vorteile dürften

---

<sup>57</sup> FDP (S. 1).

<sup>58</sup> alliance F (S. 1), BIF (S. 2), EFS (S. 2), EKF (S. 5), Fachstelle Zwangsheirat (S. 7), NGONG (S. 2), Unicef (S. 2).

<sup>59</sup> Kinderombudsstelle (S. 2 und 5 ff.).

<sup>60</sup> NE (S. 1).

<sup>61</sup> FDP (S. 1).

<sup>62</sup> Freikirchen (S. 1), Kinderombudsstelle (S. 8), SBK.

<sup>63</sup> alliance F (S. 1), Fachstelle Zwangsheirat (S. 7).

<sup>64</sup> Kinderombudsstelle (S. 7 f.).

<sup>65</sup> BE (S. 3), BS (S. 2).

<sup>66</sup> SP (S. 1 und 3).

## Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährihenheiraten)

viele der betroffenen Personen nicht verzichten wollen und eine unter Umständen mehrere Jahre gelebte Ehe würde weiterhin aufrechterhalten werden, obwohl die Weiterführung dieser Beziehung eigentlich nicht gewünscht sei. Daher sollte die Ehe mit Minderjährigen absolut ungültig bleiben. Den betreffenden Personen würde damit aus rechtlicher Sicht nichts verbaut: Sollte tatsächlich ein Ehwille vorhanden sein, bliebe es ihnen belassen, sich (in der Schweiz) mit Eintritt der Volljährigkeit erneut trauen zu lassen.<sup>67</sup> Der Schutzgedanke spreche gegen eine Heilung.<sup>68</sup> Die vorgeschlagene Alternative, eine solche Heilung bis zum Erreichen des 25. Altersjahres zu ermöglichen, vermöge nicht zu überzeugen: Auch im Erwachsenenalter würden die betroffenen minderjährig Verheirateten oft unter Druck ihres familiären und/oder sozialen Umfelds stehen. Für einen umfassenden Schutz der Betroffenen brauche es deshalb einen gänzlichen Verzicht auf die Möglichkeit der Heilung durch Zeitablauf.<sup>69</sup>

### 4.3.3 Vorschläge für eine Heilung zu einem anderen Zeitpunkt

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende fordern, dass eine **Heilung erst mit Vollen-**  
**dung des 30. Altersjahres** eintreten sollte. Die betroffenen Personen würden mehr Zeit brauchen, um verstehen zu können, dass Ihnen das Gesetz helfen wolle und sie sollten genügend Zeit haben, sich in ihrer Persönlichkeit und Selbstständigkeit zu entfalten und auch eine Chance für den Aufbau einer finanziellen Unabhängigkeit zu erhalten.<sup>70</sup> Die Altersgrenze erscheine zu tief und könne zu unbilligen Ergebnissen führen. Es sei daher sicherzustellen, dass auch Personen nach Vollendung des 25. Altersjahres über eine Klagemöglichkeit verfügen würden. Nachvollziehbar sei jedoch, dass eine Ungültigkeitsklage nicht möglich sein solle bei bereits jahrzehntelang bestehenden Ehen oder rechtsmissbräuchlichen Klagen. Es brauche einen Zwischenweg.<sup>71</sup> Für einen Kanton<sup>72</sup> ist nicht ganz nachvollziehbar, weshalb die Heilung genau bei Vollendung des 25. Altersjahres eintreten soll.

Weitere Vernehmlassungsteilnehmende sind der Ansicht, dass unterschieden werden sollte, ob ein Eheschluss unter 16 Jahren oder zwischen 16 und 18 Jahren erfolgt sei. Im letzteren Fall sollte bereits mit Vollendung des 20. Altersjahres eine Heilung vorgesehen werden, da die vorgeschlagene Regelung sonst unverhältnismässig sei.<sup>73</sup> Vorgeschlagen wird auch, dass eine Heilung bei Vollendung des 22. Altersjahres als Kompromiss vorgesehen werden könnte oder beispielsweise die klageberechtigten Behörden bereits von der Klageerhebung absehen könnten, sofern der betroffene Ehegatte zwischen 16 und 22 Jahre alt war im Zeitpunkt des Eheschlusses und wenn beide aus freiem Willen an der Ehe festhalten wollen. Eine Heilung erst mit 25 sei umso problematischer, je älter eine Person bei Eheschluss gewesen sei.<sup>74</sup>

Ein Kanton<sup>75</sup> schlägt vor, **an der bisherigen Rechtslage und damit an einer Heilung mit Vollendung des 18. Altersjahres festzuhalten**, da die vorgeschlagene Verschiebung mit zu viel Aufwand und einem zu hohen Prozessrisiko für die klageberechtigten Behörden wie auch

---

<sup>67</sup> BE (S. 3).

<sup>68</sup> BS (S. 2).

<sup>69</sup> SP (S. 3).

<sup>70</sup> VD (S. 1), ZG (S. 1), ZH (S. 1), EVP (S. 2), VKM (S. 1).

<sup>71</sup> GLP (S. 1).

<sup>72</sup> SG.

<sup>73</sup> TI (S. 3 f.), VKM (S. 1).

<sup>74</sup> TI (S. 2 ff.).

<sup>75</sup> OW (S. 2).

## Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten)

für die Gerichte verbunden und damit nicht zielführend sei. 2 Kantone<sup>76</sup> sowie 2 Organisationen<sup>77</sup> betonen, es würde mit der Verschiebung der Heilung eine permanente Rechtsunsicherheit für die Betroffenen bestehen, da bis zur Vollendung des 25. Altersjahres jederzeit jedermann Klage einreichen könne.

### 4.4 Aufrechterhaltung der Ehe im Einzelfall (Einzelfallbeurteilung)

#### 4.4.1 Interessenabwägung bei nach wie vor minderjährigen Betroffenen (Art. 105a Abs. 2 Ziff. 1 VE-ZGB)

Für die **Beibehaltung** der Interessenabwägung sprechen sich 9 Kantone,<sup>78</sup> 2 Parteien<sup>79</sup> und 10 Organisationen<sup>80</sup> aus.

Einer dieser Kantone<sup>81</sup> betont, die Aufrechterhaltung der Ehe dürfe aber nur die Ausnahme bilden und ein Kanton<sup>82</sup> begrüsst die Beibehaltung, äussert aber die Befürchtung, die Gerichte würden ihre bisherige grosszügige Handhabung beibehalten.

Es gelte insbesondere, im Rahmen der entsprechenden Verfahren jeden Einzelfall mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen und gerade bei noch immer minderjährigen Personen eine umfassende Interessenabwägung über den Fortbestand ihrer Ehe vorzunehmen.<sup>83</sup>

Sobald die Interessen von Minderjährigen im Spiel seien, verbiete sich jeglicher Automatismus und es brauche eine Einzelfalllösung.<sup>84</sup> Eine fundierte Interessenabwägung sei grundsätzlich zu begrüssen, denn sie diene der betroffenen Person und der Einzelfallgerechtigkeit. Die Interessensabwägung entspreche der Höchstpersönlichkeit der Materie und sei aus Sicht der rechtlichen Selbstbestimmung und Partizipation einer minderjährigen Person zu begrüssen. Der Erlass von Schutzbestimmungen ohne Mitwirkung der Betroffenen, in casu der betroffenen Minderjährigen, sollte der Vergangenheit angehören. Aber die Betroffenen sollten im Verfahren fachlich unabhängig vertreten oder zumindest begleitet sein. Auch bräuchten die Behörden Schulungen im Umgang mit diesen Fällen.<sup>85</sup> Um die Rechte der minderjährig verheirateten Person zu wahren, sei es unumgänglich, eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Eine Verheiratung entspräche in vielen Fällen nicht den Interessen einer minderjährigen Person, es sollte aber dennoch nicht von einem festen Grundsatz ausgegangen werden, sondern eine detaillierte Einzelfallbetrachtung vorgenommen werden, dies würde viel mehr dem verfassungsmässigen Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen.<sup>86</sup>

Minderjährigenheiraten würden eine äusserst komplexe und vielschichtige Thematik darstellen, die differenziert zu betrachten sei. Aus kinderrechtlicher Perspektive sei mit Nachdruck

---

<sup>76</sup> OW (S. 2), SZ.

<sup>77</sup> KAZ (S. 4), SVZ.

<sup>78</sup> BL (S. 2), BS (S. 2), FR (S. 1), GE (S. 1), NW (S. 1), TG (S. 1), UR, ZG (S. 1), ZH (S. 1).

<sup>79</sup> Die Mitte, EVP.

<sup>80</sup> FIDS (S. 2), Freikirchen (S. 2), JuCH (S. 2 ff.), Kinderanwaltschaft (S. 2 f.), Kinderombudsstelle (S. 3 und 9 ff.), KKJPD (S. 1), SBK, SKG (S. 3), SODK, UNIL (S. 3).

<sup>81</sup> ZH (S. 1)

<sup>82</sup> NE (S. 1).

<sup>83</sup> Die Mitte.

<sup>84</sup> UNIL (S. 3).

<sup>85</sup> JuCH (S. 2 f.), Kinderanwaltschaft (S. 2).

<sup>86</sup> FIDS (S. 2).

## Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten)

zu betonen, dass eine nachträgliche, pauschale Ungültigerklärung aller Minderjährigenheiraten nicht geboten sei. Das in Artikel 3 Absatz 1 der UNO-KRK<sup>87</sup> verankerte Prinzip des übergeordneten Kindesinteresses verlange individuelle Entscheidungen, die jedem Einzelfall gerecht werden müssten. Ansonsten könnten weitreichende Nachteile entstehen. Ausserdem betone die UNO-KRK den Subjektcharakter jedes Kindes. Kinder seien nicht bloss Gegenstand von Entscheidungen, sondern kontinuierlich reifer werdende Personen, die das Recht hätten, sich an Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Selbstverständlich gelte, je jünger ein Kind sei, desto höher seien Aspekte der Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung oder der Schutz vor gesundheitlichen Schäden oder der Schutz von Entwicklungschancen eines Kindes zu gewichten und desto sorgfältiger sei zu untersuchen, ob die Heirat dem tatsächlichen Willen des Kindes entspreche. Angemessen erscheine daher eine «Ermessensabstufung» entlang des Alters und Reifegrades des Kindes, welche den sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes Rechnung trage. Aus diesem Grund sei deutlich festzuhalten, dass die Ermessensausübung mit abnehmendem Alter einzuschränken sei, unter 14 Jahren vermutlich gar zu unterlassen sei. Die Interessenabwägung werde gemäss geltender Praxis offenbar nicht gründlich genug vorgenommen und diese müsse sorgfältiger gemacht werden.<sup>88</sup>

**Kritisch zur Interessenabwägung** äussern sich ein Kanton,<sup>89</sup> eine Partei<sup>90</sup> und 3 Organisationen<sup>91</sup> sowie zumindest teilweise eine weitere Organisation.<sup>92</sup> Sollte diese beibehalten werden, so müsse sie sehr sorgfältig und mit Zurückhaltung angewendet werden.<sup>93</sup> Die Interessenabwägung lasse zu viel Spielraum offen. Gründe wie «andere Kultur» oder ein Abhängigkeitsverhältnis dürften unter keinen Umständen zur Aufrechterhaltung einer Minderjährigenheiraten führen. Die Gerichte müssten davon ausgehen, dass die Aufrechterhaltung einer solchen Ehe grundsätzlich nicht im Interesse des Kindes sei. Dem Kindeswohl sei am besten gedient, wenn die minderjährige Person nicht in einer Ehe sei, die aus freien Stücken nicht eingegangen worden wäre. Gefordert wird daher eine weitaus restriktivere Bestimmung, bei der die Aufrechterhaltung der Ehe nur den absoluten Ausnahmefall darstellen dürfe. Allenfalls sei eben sogar eine komplette Streichung in Betracht zu ziehen.<sup>94</sup> Bei Personen unter 16 Jahren würden angesichts des geringen Alters überwiegende Interessen der betroffenen Person und der Allgemeinheit klar gegen eine Aufrechterhaltung der Ehe sprechen, weshalb eine Streichung der Interessenabwägung in Fällen von sehr jungen Eheleuten angezeigt sei. Damit könne dem Anliegen Minderjährigenheiraten – insbes. mit sehr jungen Personen – im Grundsatz nicht mehr zu tolerieren, besser Rechnung getragen werden.<sup>95</sup> Mit Blick auf die allgemeine Bemerkung Nr. 18 des UN-Kinderrechtsausschusses sollte ein Mindestalter von 16 Jahren als Leitlinie in der Botschaft verankert werden. Im Grundsatz müsse die Interessenabwägung zur Ungültigkeit führen. Die Ausnahmegründe sollten gesetzlich festgelegt werden.<sup>96</sup>

---

<sup>87</sup> UNO-Kinderrechtskonvention, SR 0.107.

<sup>88</sup> Kinderombudsstelle (S. 8 ff.).

<sup>89</sup> VD (S. 2).

<sup>90</sup> FDP (S. 1).

<sup>91</sup> KAZ (S. 3), Netzwerk Kinderrechte (S. 4), SVZ.

<sup>92</sup> VKM (S. 2).

<sup>93</sup> VD (S. 2).

<sup>94</sup> FDP (S. 1).

<sup>95</sup> VKM (S. 2).

<sup>96</sup> Netzwerk Kinderrechte (S. 4 f.).

## Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjähriheiraten)

**Gegen eine Interessenabwägung** äussern sich ein Kanton,<sup>97</sup> 3 Parteien<sup>98</sup> und 10 Organisationen.<sup>99</sup> Die Interessensabwägung bei minderjährig verheirateten Personen, welche auch während des Verfahrens noch minderjährig seien, erscheine stossend, weshalb eine absolute Ungültigkeit dieser Ehen beantragt werde. Die in der Vernehmlassungsvorlage erwähnten allfälligen Nachteile, die sich für hier wohnhafte Minderjährige durch Streichung einer Einzelfallprüfung ergeben könnten, liessen sich durch eine entsprechende Sensibilisierung bei den involvierten Behörden und Ämtern auffangen. Zu denken sei beispielsweise an die Unterbringung von Asylsuchenden ohne örtliche Trennung der im Ausland Vermählten. Sollte sie dennoch beibehalten werden, müsste die Bestimmung wie folgt ergänzt werden: «... *der betreffende Ehegatte im Urteilszeitpunkt noch minderjährig ist und die Weiterführung der Ehe seinen überwiegenden Interessen entspricht. Der minderjährige Ehegatte ist zu seinen Interessen an der Weiterführung der Ehe durch das Gericht oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich anzuhören.*»<sup>100</sup>

Weil die Ehevoraussetzungen sowie die besonderen Umstände der (regelmässig symbolischen bzw. religiösen) Eheschliessungen im Ausland bei Minderjährigen kaum nachvollzogen bzw. überprüft werden könnten, schein e es mehr als geboten, dass eine Minderjähriheene nicht einer Interessenabwägung unterliege. Diese müsse in jedem Fall als ungültig gelten. Es sei den Ehemilligen in der Schweiz gemeinhin zumutbar, das 18. Lebensjahr abzuwarten um die gesetzlich vorgesehene normale Ziviltrauung vorzunehmen.<sup>101</sup> In der speziellen Situation der betroffenen Minderjährigen erscheine eine Interessenabwägung praktisch nicht zielführend. Auf diese Weise komme der Gesetzgeber seiner Schutzfunktion gegenüber Minderjähriheenehen nicht nach, sondern lege die Beurteilung der Gültigkeit einer solchen Ehe faktisch in die Hände der betroffenen minderjährigen Ehegatten. Diese seien in einer solchen Situation oft familiärem und sozialem Druck ausgesetzt, womit die Interessenabwägung zum Wohle der Betroffenen faktisch leerlaufe.<sup>102</sup>

Eine konsequente Beachtung der auch auf internationaler Ebene unternommenen Bemühungen der Einhaltung von Frauen- und Kinderrechten durch ein Verbot von Minderjähriheenehen, wie dies der Europarat, die Afrikanische Charta der Rechte des Kindes und zahlreiche internationale Menschenrechtsorganisationen und -konventionen fordern, gebiete es, auf diese Interessenabwägung in Zukunft zu verzichten.<sup>103</sup>

Kinder seien keine Ehepartnerinnen oder -partner und dürften nicht die Verantwortung tragen, die eheliche Pflichten mit sich bringen würden. Minderjähriheenehen würden gerade für Kinder im Schutzzalter mehrere Risiken für deren psychischen und physischen Reifeprozess bergen und deren sexuelle Entwicklung gefährden. Aber auch Kinder über 16 Jahren bedürften besonderen Schutz. Dahinter stehe die Annahme, dass Betroffene auch über 16 Jahren in aller Regel aufgrund der Erziehung und des kulturellen Hintergrunds wenig bis keine Selbstständigkeit und Selbstwirksamkeit hätten erlernen können. Es sei davon auszugehen, dass sie auch in diesem Alter grossem Druck ausgesetzt seien und ihr eigenständiges Handeln nicht

---

<sup>97</sup> BE (S. 2).

<sup>98</sup> GLP (S. 1), SP (S. 2), SVP (S. 1).

<sup>99</sup> alliance F (S. 2), BIF (S. 2), EFS (S. 2), EKF (S. 3 f.), EKFF (S. 1 f.), Fachstelle Zwangsheirat (S. 3 ff.), NGONG (S. 1 f.), SKF (S. 2), SVF, Unicef (S. 2 f.).

<sup>100</sup> BE (S. 2 f.).

<sup>101</sup> SVP (S. 1 f.).

<sup>102</sup> SP (S. 1 f.).

<sup>103</sup> EFS (S. 2), EKF (S. 6), EKFF (S. 1), Fachstelle Zwangsheirat (S. 1), NGONG (S. 1).

## Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten)

vergleichbar sei mit Jugendlichen, die in unserem Kulturkreis grossgeworden seien. Daher sei es unabdingbar, auch die Gesundheit und Entwicklung von Jugendlichen zu schützen, die kurz vor der Volljährigkeit stünden. Eine Einzelfallbetrachtung führe bei Minderjährigen erfahrungsgemäss zu viel Druck und Drohungen durch Familienmitglieder mit einer entsprechend hohen psychischen Belastung für die Betroffenen. Eine solche Konfrontation bedinge eine systematische Analyse des Kontextes, in dem sich die betroffenen Minderjährigen befinden, sowie eine professionelle, kindsgerechte und umfassende Betreuung und Begleitung. Dies sei eine Herausforderung, welche in einem unabsehbaren Ausmass das Risiko berge, mehrere in der Kinderrechtskonvention festgehaltenen Schutzrechte der betroffenen Minderjährigen zu verletzen.<sup>104</sup> Eine Streichung der Interessenabwägung wäre als Beitrag der Schweiz zu werten, ihrer Sorgfaltspflicht gegenüber den betroffenen Minderjährigen zu erfüllen. Der Schutz von Kinderbräuten liege nicht in der Ehe und dürfe nicht an die Ehe abdelegiert werden. Die Ehe sei kein Schutzort.<sup>105</sup> Eine Interessenabwägung setze Betroffene massiv unter Druck und es sei fraglich, ob damit die Rechte des Kindes gewahrt blieben.<sup>106</sup> Ein Manko im sensiblen Umgang mit der Thematik dürfte auch bei den zuständigen Gerichten zum Teil der Fall sein.<sup>107</sup>

Die Streichung der Interessenabwägung entspräche keinem Heiratsverbot, da die Betroffenen die Ehe ja mit 18 Jahren wieder eingehen könnten und die Ehefreiheit sei nicht tangiert.<sup>108</sup> Wenn eine Interessenabwägung antizipiert werden könne, könne dies verheerende Folgen für die Minderjährigen haben. In diesem Kontext werde bspw. bewusst eine Schwangerschaft herbeigeführt. Eine Schwanger- oder Mutterschaft sei bis anhin bei verschiedenen Gerichten im Rahmen der Interessenabwägung ein Argument zur Aufrechterhaltung der Ehe gewesen. Solche Kriterien sollten in der Realität keine Rolle spielen dürfen.<sup>109</sup>

2 Organisationen stehen der Beibehaltung der Interessenabwägung aus drei Gründen sehr kritisch gegenüber und lehnen diese im Ergebnis ab: Erstens sei diese kaum je angewendet worden, weil die Betroffenen während des Verfahrens volljährig geworden seien. Zweitens stünden die Betroffenen stark unter Druck seitens ihrer Familien. Die Interessenabwägung bürde ihnen noch mehr Verantwortung auf. Die Kinder stünden in einem Abhängigkeitsverhältnis und einem Loyalitätskonflikt. Drittens stelle sich die zentrale Frage, wie es den Behörden gelingen solle, das überwiegende Interesse des minderjährigen Ehegatten zu eruieren. Die Herausforderung bestehe nicht nur im Hinblick auf die mitunter juristische Tatsache, dass es sich um internationale und transkulturelle Sachverhalte handle. Auf dem Spiel stehe auch die Bereitschaft und Offenheit der Betroffenen, den Behörden gegenüber im Rahmen einer solchen Abwägung ihr wahres Interesse überhaupt offen darlegen zu wollen und zu können.<sup>110</sup>

3 Organisationen halten fest, sie würden ausdrücklich die Motion RK-N 20.3011 der nationalen Rechtskommission unterstützen, die eine ersatzlose Streichung der Interessenab-

---

<sup>104</sup> Fachstelle Zwangsheirat (S. 4 f.), NGONG (S. 1 f.), Unicef, (S. 2 f.).

<sup>105</sup> Fachstelle Zwangsheirat (S. 3 und 6).

<sup>106</sup> BIF (S. 2).

<sup>107</sup> Fachstelle Zwangsheirat (S. 5).

<sup>108</sup> EKF (S. 4), EKFF (S. 2), Fachstelle Zwangsheirat (S. 6).

<sup>109</sup> Fachstelle Zwangsheirat (S. 6), NGONG (S. 1 f.).

<sup>110</sup> EKF (S. 3 f.), EKFF (S. 2).

## Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten)

wägung beinhalte. Der Bundesrat sei beauftragt worden, diese Regelung bereits bei der laufenden Gesetzesrevision zu berücksichtigen. Es werde daher angeregt, den Gesetzesentwurf des Bundesrates (die Verlängerung der Heilungsfrist) mit der Streichung der Interessenabwägung zu kombinieren. Es erstaune sehr, dass das Anliegen der Streichung der Interessenabwägung in der Vorlage der Regierung nicht bereits berücksichtigt worden sei.<sup>111</sup>

### 4.4.2 Berücksichtigung des freien Willens bei volljährig gewordenen Betroffenen (Art. 105a Abs. 2 Ziff. 2 VE-ZGB)

Einige der Vernehmlassungsteilnehmenden stehen dieser Regelung **kritisch** gegenüber, weil – wie vorne in Ziffer 3.3.1 erwähnt – viel unnötiger **administrativer Aufwand** entstehe und **Kosten** verursacht würden. Auch wenn diese Aussagen sich auf das Melde- und Klagesystem, das bei den Ungültigkeitsgründen vorgesehen ist, als solches beziehen, so liegt die Begründung doch hauptsächlich darin, dass die Anzahl Verfahren durch die Verschiebung der Heilung und die neu vorgesehene Prüfung des freien Willens bei volljährig gewordenen Betroffenen in einem Gerichtsverfahren, eingeleitet durch eine klageberechtigte Behörde, dazukommen. Aus diesem Grund sollen die Argumente, die sich spezifisch auf die Problematik der Befragung von volljährig Betroffenen beziehen, an dieser Stelle des Berichts noch einmal ausdrücklich wiederholt werden.

Den klageberechtigten Behörden sei nicht bekannt, ob die Ehegatten an der Ehe festhalten wollten. Dies werde erst im Gerichtsverfahren festgestellt. Dieser Ablauf verursache unnötigen Aufwand und vermeidbare Kosten und belaste auch die Ehe. Es stelle sich die Frage, ob nicht ein Instrument geschaffen werden sollte, wonach das «Festhalten wollen» vorzeitig geprüft werden könnte, bspw. mittels einer vorsorglichen Beweisführung gemäss Artikel 158 ZPO.<sup>112</sup> In klaren Fällen bei volljährigen Personen sei ein Gerichtsverfahren unnötig.<sup>113</sup> Der durch die Familie ausgeübte Druck sei fast nie in einer verwertbaren Form nachweisbar. Somit müssten wohl sämtliche Klagen nach Erreichen der Volljährigkeit abgewiesen werden.<sup>114</sup> Da eine Klagepflicht bestehe, die klageberechtigten Behörden aber keine Abklärungen vornehmen und insbesondere keine Parteibefragungen durchführen könnten, sei das Prozessrisiko sehr hoch und der Klageerfolg ungewiss.<sup>115</sup> Die Betroffenen müssten oft im Ausland befragt werden in den Ländern, die die Eheschliessung vorgenommen hätten. Die Gerichtsprozesse seien damit zusätzlich sehr kostenintensiv und würden regelmässig zur Abweisung führen.<sup>116</sup> Damit hätten die Kantone mit hohen Kosten zu rechnen zufolge Übernahme der Prozesskosten wie auch der erteilten unentgeltlichen Prozessführung.<sup>117</sup> Diese Kosten sollten vorliegend zumindest beziffert werden.<sup>118</sup> Weiter wird darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Regelung nichts Wesentliches dazu beitrage, Kinderehen zu verhindern. Vielmehr erhöhe sich einfach der bürokratische Aufwand für die nach kantonalem Recht zuständige Klagebehörde sowie die Arbeitslast für die Gerichte.<sup>119</sup>

<sup>111</sup> alliance F (S. 1 f.), Fachstelle Zwangsheirat (S. 2), NGONG (S. 2).

<sup>112</sup> AG.

<sup>113</sup> BS (S. 2).

<sup>114</sup> KAZ (S. 3), SVZ.

<sup>115</sup> ZH (S. 2), KAZ (S. 4), SVZ.

<sup>116</sup> VS (S. 1 f.), KAZ (S. 4), SVZ.

<sup>117</sup> KAZ (S. 4), SVZ.

<sup>118</sup> JU (S. 2).

<sup>119</sup> NE (S. 2), VKM (S. 2).

## Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährihenheiraten)

Eine weitere Organisation hält ausdrücklich fest, dass der freie Wille der Betroffenen bereits ganz zu Beginn des Verfahrens vor Klageeinreichung berücksichtigt werden können sollte. Solange die betroffenen Personen noch minderjährig seien, sei die Klageerhebung von Amtes wegen unerlässlich. Sei die Person aber volljährig, führe die Pflicht zur Klageerhebung für die Behörden zu weit und stelle einen unverhältnismässigen Eingriff in das Privat- und Familienleben Erwachsener dar. Das Ziel der Massnahmen sei nicht eine abstrakte Bekämpfung dieser Ehen und die Verhinderung des Familiennachzugs, sondern der Schutz von minderjährigen Ehegatten. Seien die Betroffenen volljährig, so könnten sie selber Klage einreichen. Dass der freie Wille im Rahmen des Prozesses zu berücksichtigen sei, erscheine nicht als ausreichender Ausweg, da die Klage trotzdem eingeleitet werden müsse. Ausserdem sei das Verfahren so ohnehin oft vergebens.<sup>120</sup>

Dagegen **begrüssen** 2 Parteien<sup>121</sup> und 7 Organisationen<sup>122</sup> diese Regelung **ausdrücklich**. Eine der Parteien merkt jedoch an, dass diese nur zielführend sei, wenn die Gerichte sehr restriktiv vorgehen würden. Wenn die geringsten Zweifel gehegt würden am freien Willen der betroffenen Person, sei die Ehe ungültig zu erklären. Der Entscheid müsse weiterhin den Gerichten obliegen. Behörden dürften nicht basierend auf einer erwarteten Aufrechterhaltung der Ehe auf ein Verfahren verzichten und den Entscheid vorwegnehmen. Die Eheungültigkeitsklage sei in jedem Fall einzureichen. Dieser Prozess sei konsequent einzuhalten und durchzusetzen.<sup>123</sup> Ausserdem sei eine ausreichende Sensibilisierung der Gerichte notwendig.<sup>124</sup>

Eine Organisation betont, dass das Gericht auf eine Eheungültigkeit verzichten sollte, wenn die Ehegatten die Ehe bereits seit etlichen Jahren führen und der betroffene Ehegatte unbedingt an der Ehe festhalten möchte, und zwar nicht nur ausnahmsweise. Dem Willen der volljährig gewordenen Personen sollte mehr Gewicht zugesprochen werden. Diese seien zu diesem Zeitpunkt volljährig und somit auch nach unserer Rechtsordnung ehemündig. Fehle hingegen eine entsprechende Erklärung der betroffenen Person, sollte das Gericht die Ehe nicht sofort für ungültig erklären, sondern sich die Zeit nehmen, eine detaillierte Abklärung durchführen. Dabei sollten alle Gegebenheiten des Einzelfalls abgeklärt und berücksichtigt werden. Es sollte nicht ausser Acht gelassen werden, dass einige Frauen aus kulturellen Aspekten nicht vor Gericht aussagen würden.<sup>125</sup>

### 4.5 Alter im Zeitpunkt der Klageeinreichung entscheidend (Art. 106 Abs. 3 VE-ZGB)

Soweit sich die Vernehmlassungsteilnehmenden ausdrücklich zu dieser Frage äussern, wird die vorgeschlagene Regelung begrüsst.<sup>126</sup>

---

<sup>120</sup> UNIL (S. 2).

<sup>121</sup> FDP (S. 2), GLP (S. 1 f.).

<sup>122</sup> EFS (S. 2), EKF (S. 4), EKFF (S. 1), Kinderombudsstelle (S. 12), Netzwerk Kinderrechte (S. 5), SKF (S. 2), SKG (S. 3).

<sup>123</sup> FDP (S. 2).

<sup>124</sup> SKG (S. 2 f.).

<sup>125</sup> FIDS (S. 2).

<sup>126</sup> Freikirchen (S. 1), Kinderombudsstelle (S. 12), SKG (S. 4).

## Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjähriheiraten)

### 4.6 Übergangsbestimmung (Art. 7<sup>bis</sup> SchIT VE-ZGB)

Die wenigen Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich zur Übergangsbestimmung äussern, begrüssen diese vorbehaltlos.<sup>127</sup>

### 4.7 Spezielle Regelung bei Eheschluss unter 16 Jahren?

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende bedauern, dass der Bundesrat keine spezielle Regelung vorgeschlagen habe, wenn einer der Ehegatten bei Eheschluss weniger als 16 Jahre alt gewesen sei.<sup>128</sup>

Bei sehr jung verheirateten Personen **fehle es am freien Willen** zum Eheabschluss, weshalb hier der Auflösungsgrund der Zwangsheirat zur Anwendung gelangen sollte.<sup>129</sup> Die Ehefähigkeit sei bei Personen unter 16 Jahren gar nicht gegeben und es sei schade, dass hier nichts Spezielles geregelt worden sei.<sup>130</sup>

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende greifen die Altersschwelle von 16 Jahren auch im Rahmen ihrer Argumentation für oder gegen die Interessenabwägung wie folgt auf:

Ansichts des geringen Alters der betroffenen Personen würden deren überwiegende Interessen sowie die der Allgemeinheit klar gegen eine Aufrechterhaltung der Ehe sprechen, weshalb eine **Streichung der Interessenabwägung** in Fällen von sehr jungen Eheleuten angezeigt sei. Damit könne dem Anliegen, Minderjähriheiraten – insbes. mit sehr jungen Personen – im Grundsatz nicht mehr zu tolerieren, besser Rechnung getragen werden.<sup>131</sup> Mit der Beibehaltung der Interessensabwägung würde die Schweiz Minderjähriheiraten anerkennen, die noch im Schutzalter und somit unter 16 Jahren eingegangen worden seien. Kinder seien aber keine Ehepartnerinnen oder -partner und dürften nicht die Verantwortung tragen, die eheliche Pflichten mit sich bringen würden. Minderjähriheiraten würden gerade für Kinder im Schutzalter mehrere Risiken für deren psychischen und physischen Reifeprozess bergen und deren sexuelle Entwicklung gefährden.<sup>132</sup> Bei der Interessenabwägung für oder wider die Abweisung der Klage über die Ungültigkeit der Ehe sollte das Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Eheschliessung Beachtung finden. Ein Mindestalter von 16 Jahren müsse als Leitlinie bei der Interessenabwägung in der Botschaft verankert werden.<sup>133</sup> Mit der Beibehaltung der Interessenabwägung könnten auch Minderjähriheiraten, die im Schutzalter – unter 16 Jahren – geschlossen wurden, in der Schweiz anerkannt werden. Dies sei zwar heute schon möglich, dass beispielsweise bei 13- oder 14-jährigen Personen eine Interessenabwägung durchgeführt werde, aber es sei bislang bezüglich Ordre public angenommen worden, dass im Regelfall einer Ehe mit einer Person unter 16 Jahren von vornherein die Anerkennung zu versagen sei.<sup>134</sup> Diese Vorlage ziele nun in eine andere Richtung, was aufgrund der Fallerfahrung Sorgen bereite. Der Wille der Landesregierung scheine darauf abzuzielen, bei von Kinderheirat betroffenen Personen, auch solchen, die sich immer noch im Schutzalter befinden, den Ordre

---

<sup>127</sup> FR (S. 2), GLP (S. 2), SBK.

<sup>128</sup> BL (S. 2), BS (S. 2); alliance F (S. 1 f.), BIF (S. 2), Fachstelle Zwangsheirat (S. 3 ff.), Freikirchen (S. 2), Netzwerk Kinderrechte (S. 4), NGONG (S. 1 f.), Unicef (S. 2 f.), VKM (S. 2).

<sup>129</sup> Freikirchen (S. 2).

<sup>130</sup> BL (S. 2), BS (S. 2).

<sup>131</sup> VKM (S. 2).

<sup>132</sup> Fachstelle Zwangsheirat (S. 3 f.), NGONG (S. 1 f.), Unicef (S. 2 f.).

<sup>133</sup> Netzwerk Kinderrechte (S. 4).

<sup>134</sup> Fachstelle Zwangsheirat (S. 5 f.), NGONG (S. 1 f.).

## Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten)

public unverständlicherweise in den Hintergrund zu rücken. Ausserdem erstaune der Verweis auf die Kohärenz mit Artikel 187 StGB. Mit dem Zusammennehmen dieser beiden Belange – der Kinderheirat und sexuellen Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren scheinere der Vorentwurf Kinderheiraten geradezu zu verharmlosen. Solange die Klage im Minderjährigenalter erfolge, könnten weiterhin sogar im Schutzalter geschlossene Ehen für valid erklärt werden – ein Signal, das es unbedingt zu vermeiden gelte. Daher bedeute der Vorschlag in Bezug auf die jüngsten Betroffenen gar einen faktischen Rückschritt.<sup>135</sup> Die Interessenabwägung wird denn auch ausdrücklich vor dem Hintergrund abgelehnt, dass damit die Möglichkeit bestehe, auch Ehen, die in einem Alter unter 16 Jahren geschlossen worden seien, aufrechtzuerhalten.<sup>136</sup>

Eine Organisation begrüsst dagegen ausdrücklich die Ausführungen des Bundesrates zum Verzicht auf eine spezielle Regelung für Betroffene, die im Zeitpunkt des Eheschlusses unter 16 Jahre alt sind.<sup>137</sup>

### 5 Weitere Anmerkungen und Vorschläge

#### 5.1 Sensibilisierung

Betont wird verschiedentlich die zentrale Bedeutung der Sensibilisierung. Die Information und Beratung der Betroffenen wie auch der Personen im Umfeld und Fachpersonen sei im Bereich der Minderjährigenheiraten sehr wichtig.<sup>138</sup>

Den Interessen von betroffenen Mädchen und Frauen und der Gleichstellung werde nicht automatisch damit gedient, wenn sie sich mittels Eheungültigkeit aus einer ungewollten Ehe lösen könnten. Vielmehr braucht es unbedingt auch spezialisierte Beratungsangebote für Betroffene von Minderjährigenheiraten – welche nicht zwangsläufig identisch seien mit Zwangsheiraten – vor und nach solchen Prozessen. Anlässlich der Beratungen soll ihnen einerseits vorgängig aufgezeigt werden, was die Folgen einer Ungültigkeitserklärung einer Ehe seien, z.B. auch hinsichtlich des Verlustes eines Aufenthaltstitels und andererseits sollten sie nach einer Ungültigkeitserklärung weiterhin unterstützt bzw. begleitet werden. Von immenser Wichtigkeit sei auch der tatsächliche Ausbau von Informationsprogrammen für Zivilgerichte. Diese müssten wissen, wie sie die Befragungen von Betroffenen durchzuführen hätten, da aufgrund der vorgeschlagenen Anpassungen beim Eheungültigkeitsgrund der Minderjährigkeit mit einer Zunahme der Eheungültigkeitsverfahren zu rechnen sei. Die Zivilgerichte würden zudem mit einer neuen Aufgabe betraut: sie müssten bei den mittlerweile volljährigen Betroffenen erforschen, ob das Festhalten an der Ehe auch dem freien Willen der Betroffenen entspreche. Gerade dort, wo die betroffenen Personen sich noch im Ausland befinden würden, stelle sich auch die Frage nach Informationsprogrammen für befragende Personen vor Ort. Die Informations- und Beratungsangebote müssten entsprechend ausgebaut und die Sensibilisierungsarbeit verstärkt werden.<sup>139</sup>

---

<sup>135</sup> Fachstelle Zwangsheirat (S. 5 f.).

<sup>136</sup> alliance F (S. 1 f.), BIF (S. 2).

<sup>137</sup> SKG (S. 3).

<sup>138</sup> AR, BL (S. 2), VD (S. 2).

<sup>139</sup> SKG (S. 2).

# Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten)

## 5.2 Rechtsbeistand für das Kind

Verschiedentlich wird darauf hingewiesen, dass es ergänzende Instrumentarien bräuchte, um die Verfahrensgarantien für die Minderjährigen nach Artikel 12 UNO-KRK sicherzustellen.<sup>140</sup> Für eine erfolgreiche Umsetzung einer kindergerechten Justiz sei für im Ausland als minderjährige verheiratete Personen unabdingbar, dass sie ab dem ersten Kontakt mit der Justiz und Behörden in der Schweiz unverzüglich und angemessen über ihre Rechte auf eine unabhängige Rechtsvertretung informiert würden und wenn nötig müsse ihnen eine Rechtsvertretung allenfalls unentgeltlich beigeordnet werden.<sup>141</sup> Die betroffenen Minderjährigen sollten in einem solchen Verfahren – gerade auch unter Beibehaltung der Interessenabwägung – jedenfalls fachlich unabhängig vertreten oder zumindest begleitet sein. Die Behörden bräuchten zudem eine gewisse Schulung im Umgang mit solchen komplizierten Interessenabwägungen (bspw. von der Fachstelle Zwangsheirat).<sup>142</sup> Es sei wichtig, die betroffenen Personen vor und nach den Prozessen zu begleiten.<sup>143</sup> Da eine Vertretung durch die Eltern problematisch sein dürfte, sei den minderjährigen Betroffenen in den Prozessen zwingend eine Rechtsvertretung nach Artikel 299 ZPO beizuordnen.<sup>144</sup>

## 5.3 Verlobung von Minderjährigen

5 Vernehmlassungsteilnehmende sehen zudem die Problematik auch darin, dass minderjährige Personen bereits verlobt werden könnten.<sup>145</sup> Der Schutz Minderjähriger müsse auch über die eigentliche Eheschliessung hinausgreifen. Es würden viele Minderjährige in eheähnlichen Zeremonien ohne Rechtswirkungen nach Brauch verlobt.<sup>146</sup> In gewissen Gemeinschaften könne eine Verlobung als verbindlicher öffentlicher Schritt angesehen werden, der für die betroffenen Minderjährigen nur sehr schwer wieder aufgelöst werden könne. Die Verlobung von Minderjährigen sei daher als faktische Umgehungsmöglichkeit der Ehefähigkeitsbegrenzung von 18 Jahren zu verstehen und es komme auch zu Zwangsverlobungen. Ein Verbot der Verlobung Minderjähriger würde diese vor Eheanbahnungen vor dem Erreichen der Volljährigkeit schützen.<sup>147</sup>

## 5.4 Strafbestimmung bei Verletzung des Primats der Ziviltrauung

Ein Kanton führt aus, dass die kantonalen Aufsichtsbehörden in Zivilstandsangelegenheiten wiederholt Kenntnis von Ehen erhalten würden, welche unter Verletzung des Primats der Ziviltrauung erfolgten. Vor dem Jahr 1999 sei die Verletzung des Primates der Ziviltrauung mit Busse bestraft worden. Danach sei die Delegationsnorm im ZGB und anschliessend die entsprechende Strafbestimmung in der Zivilstandsverordnung<sup>148</sup> gestrichen worden. Die damalige Aufhebung erfolgte aufgrund der Überlegungen, dass die Strafbestimmung einen kulturkämpferischen Hintergrund habe und es nicht mehr gerechtfertigt sei, die alleinige kirchliche Trauung zu pönalisieren. Zu prüfen wäre nun, ob eine entsprechende Strafbestimmung bei

---

<sup>140</sup> Netzwerk Kinderrechte (S. 5).

<sup>141</sup> Kinderombudsstelle (S. 5).

<sup>142</sup> JuCH (S. 3), Kinderanwaltschaft (S. 2).

<sup>143</sup> GE (S. 1).

<sup>144</sup> LU (S. 4).

<sup>145</sup> BL (S. 1 f.), SZ, Fachstelle Zwangsheirat (S. 8), KAZ (S. 1), SVZ.

<sup>146</sup> KAZ (S. 1), SVZ.

<sup>147</sup> Fachstelle Zwangsheirat (S. 8).

<sup>148</sup> SR 211.112.2.

## Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten)

religiösen Minderjährigenehen wiedereingeführt werden könnte.<sup>149</sup> Die flankierende Wiedereinführung einer Strafbestimmung bei Verstoss gegen das Primat der Ziviltrauung wird auch von weiteren 13 Vernehmlassungsteilnehmenden (8 Kantone,<sup>150</sup> 4 Organisationen<sup>151</sup> und zumindest teilweise eine weitere Organisation<sup>152</sup>) angeregt. Auch in der Schweiz würden immer wieder Minderjährige in informellen, traditionell-religiösen Ritualen «verheiratet». Dieser kulturellen oder religiösen Hochzeit werde oft mehr Bedeutung zugeschrieben als einer formellen Vermählung durch die Zivilstandsbehörden. Eine wichtige Funktion habe hier das Primat der Ziviltrauung gemäss Artikel 97 Absatz 3 ZGB. Die zivile Ehe regle die Heirat und vereinheitliche gleichzeitig die Rechte rund um Scheidung und Trennung. Dies sei bei religiösen Heiraten nicht unbedingt gegeben. Ohne die Möglichkeit der zivilrechtlichen Scheidung sei Personen, die nur religiös getraut worden seien, unter Umständen jeder Weg zur Auflösung der informellen Ehe verwehrt. Es sei hier weitere Sensibilisierung notwendig. Das entsprechende Wissen sei bei vielen religiösen Würdenträgern und auch bei Beratungsstellen nicht immer vorhanden. Es werde daher angeregt zu prüfen, inwiefern dem Primat der Ziviltrauung in der Umsetzung Nachachtung durch Überprüfung, Kontrollmechanismen, Sensibilisierung und Information verschafft werden könne.<sup>153</sup>

### 5.5 Ausländerrechtliche Aspekte

2 Organisationen<sup>154</sup> und zumindest teilweise eine weitere Organisation<sup>155</sup> erwähnen ausländerrechtliche Aspekte, die mit den Minderjährigenheiraten zusammenhängen und halten fest, es sei bedauerlich, dass die Revision keine Klärungen oder Anpassungen im Asyl- und Ausländerbereich vorsehe. Insbesondere sei in diesen Fällen die Suspendierung der migrationsrechtlichen Verfahren nicht adäquat, da es um den Schutz der Betroffenen gehe, ganz im Gegensatz zu den Scheinehen. Wenn man den Betroffenen wirklich Unterstützung bieten möchte, so müsste man ihnen ein Aufenthaltsrecht gewähren oder dieses erhalten und sie nicht um diese Möglichkeit zu bringen. Anders gesagt schütze das heutige System genau den anderen Ehegatten.<sup>156</sup>

Es sei generell dringend notwendig, auf die Folgen der vorgeschlagenen Massnahmen für die von Minderjährigenheirat betroffene Person und auf bestehende asyl- und ausländerrechtliche Regelungen ein besonderes Augenmerk zu legen. Es sei zu befürchten, dass es viel mehr Meldungen und Sistierungen von Familiennachzugsgesuchen von volljährigen Personen, die im Zeitpunkt der Verheiratung noch minderjährig gewesen seien, geben werde. Damit werde die Gewährung von Familienasyl nicht per se verhindert, aber die Bearbeitung des Gesuches werde verzögert, da kantonale Behörden wohl viel mehr Meldungen erhalten würden und bearbeiten müssten. In der Zwischenzeit würden diese Gesuche um Familienasyl nicht behandelt, da die Verfahren sistiert seien. Dies könnte insbesondere in solchen Fällen stossend sein, in denen der zurückgelassene Ehegatte sich noch im Verfolgerstaat befinde, und ihm eine mögliche Reflexverfolgung drohen könnte. Auch Befragungen vor Ort – man

---

<sup>149</sup> BE (S. 4).

<sup>150</sup> GL, NW (S. 2), OW (S. 2) SO (S. 2), SZ, TG (S. 2), UR, ZH (S. 3).

<sup>151</sup> Fachstelle Zwangsheirat (S. 8 f.), KAZ (S. 1 und 5), KKJPD (S. 2), SVZ.

<sup>152</sup> VKM (S. 2).

<sup>153</sup> Fachstelle Zwangsheirat (S. 8 f.).

<sup>154</sup> SKG (S. 4 ff.), UNIL (S. 3).

<sup>155</sup> VKM (S. 2).

<sup>156</sup> UNIL (S. 3).

## Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten)

denke hier an Afghanistan – könnten sich mehr als schwierig, wenn nicht gar unmöglich erweisen. Auf eine Sistierung sei daher zu verzichten. Dasselbe gelte für die Familiennachzugsgesuche im ausländerrechtlichen Kontext. Es sei im Übrigen nicht einzusehen, weshalb Artikel 45a AIG<sup>157</sup> in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 2 AIG nur den EU/EFTA-Staatsangehörigen zu Gute kommen soll. Auf eine Sistierung sollte generell verzichtet werden.<sup>158</sup> Für einen Verzicht auf Sistierung im Asylverfahren plädiert auch ein Kanton.<sup>159</sup>

Was die Folgen einer Eheungültigkeitserklärung angehe, so könnte die von Minderjährigenheirat betroffene Person, sofern ihr im Rahmen des Familiennachzuges eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde, allenfalls ihren Aufenthaltstitel verlieren und ihr könnte die Ausweisung drohen. Um sicherzustellen, dass auch die von Minderjährigenheirat betroffenen Personen nach einer Ungültigkeitserklärung einen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung hätten, sollte in Artikel 50 Absatz 2 AIG und Artikel 77 Absatz 2 VZAE<sup>160</sup> zusätzlich auch die Minderjährigenheirat aufgenommen werden.<sup>161</sup> Ausserdem solle geklärt werden, ob eine Aufenthaltsbewilligung widerrufen oder ungültig erklärt werden solle.<sup>162</sup>

Die vorgesehene Ungültigkeitsklage könne – gerade in Fällen, in denen parallel Familiensammenführungen laufen würden – für die Betroffenen zu menschlich überaus harten Situationen führen. Überdies sei es weder sinnvoll noch verfahrensökonomisch vertretbar, dass eine einzige kantonale Stelle für die Erhebung der Klage im Zivilverfahren zuständig sei, obschon sie nur eine "Vermittlerrolle" einnehmen würde. Als Alternative wird vorgeschlagen, dass gerade in Fällen von Familiennachzug die betroffenen Ehegatten gegenüber der zuständigen Stelle nachweisen sollten, dass die Ehe rechtsgültig geschlossen worden war und folglich nicht aufzuheben sei. Eine solche Regelung würde jedoch entsprechende Anpassungen der Asyl- und Ausländergesetzgebung bedingen.<sup>163</sup>

### 5.6 Weitere Punkte

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende bringen noch weitere Punkte vor, die hier aufgelistet werden:

- Es seien auch die **Bestimmungen zu den Zwangsheiraten** zu revidieren. Es handle sich offensichtlich um ein mit der Migration zusammenhängendes Problem. Dass es schwer sei, eine Zwangssituation nachzuweisen, müsse auch im Lichte von Migration bzw. von Kulturkonflikten gewürdigt werden, werde doch dieser Zwang gemäss Bericht regelmässig von einem oder mehreren Akteuren des familiären Umfelds ausgeübt. Es sei geradezu stossend, dass es unter dem Titel der Zwangsheirat keine erneute Revision und Verbesserung der Situation der betroffenen Personen gäbe und auf diese verzichtet würde. Dies sei ein Armutszeugnis sondergleichen und auch im Lichte der fehlgeleiteten Migrationspolitik bzw. der Nichtintegration von bestimmten Migrant\*innen zu sehen. Es würde ein generel-

---

<sup>157</sup> Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz), SR 142.20.

<sup>158</sup> SKG (S. 4 ff.).

<sup>159</sup> FR (S. 2).

<sup>160</sup> Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, SR 142.201.

<sup>161</sup> FR (S. 2), GE (S. 2), SKG (S. 4 ff.).

<sup>162</sup> GE (S. 2).

<sup>163</sup> VKM (S. 2).

## Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten)

les Verbot bzw. keine Anerkennung von – irgendwie zustande gekommenen – Minderjährigenehen im Ausland helfen, auch gegen die Verletzung des Verbots der religiösen Voraustragung.<sup>164</sup>

- Zudem sollten **die Kriterien zum Vorliegen von Zwang verdeutlicht werden**, wobei ein grosser Altersunterschied von mehr als 10 Jahren oder Migrationsdruck im Heimatland für Zwang sprechen würden.<sup>165</sup>
- Es bestehe auch ein **strafrechtlicher Handlungsbedarf**. Strafbar sei nur die Zwangsheirat. Minderjährige seien jedoch leichter beeinflussbar, könnten die Folgen ihrer Entscheidungen nur schwer abschätzen und stünden in der Regel in einem Abhängigkeitsverhältnis, entweder gegenüber ihrem Ehepartner oder ihren gesetzlichen Vertretern, welche die Kinderehe mitarrangieren. Aus diesen Gründen soll bei Eheschliessungen mit einem minderjährigen Ehepartner von Gesetzes wegen vermutet werden, dass der Straftatbestand der Zwangsheirat erfüllt sei. Eigentlich müsse doch das Kinderwohl im Zentrum stehen, dabei seien die Umstände besonders sorgfältig abzuklären. Eine Beweislastumkehr in einem geeigneten strafrechtlichen Verfahren könne dabei helfen, schreckliche Schicksale von Kinderehen aufzuklären und so gleichzeitig minderjährige Opfer zu schützen, wobei auch die Europarats-Resolution 2233 (2018) einzubeziehen sei.<sup>166</sup>
- Die Ehe werde nach einer Ungültigkeitsklage ex nunc aufgelöst, daher sollte auch der überlebende Ehegatte bis zum Gestaltungsurteil seine **Erbberechtigung** beibehalten und bereits erhalten Erbteile nicht zurückgeben müssen.<sup>167</sup>
- Hinsichtlich der **prozessualen Fragen** sollte im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit im Gesetz selbst klargestellt werden, dass in Fällen von Minderjährigenheiraten **auf eine Einigungsverhandlung zu verzichten** sei. Eine solche wäre sinnlos, da das Gericht ohnehin von Amtes wegen prüfen müsse, ob die Voraussetzungen für eine Ungültigerklärung vorliegen.<sup>168</sup> Zu prüfen sei auch (wobei ein konkreter Formulierungsvorschlag vorgelegt wird), dass nicht nur auf die Vorschriften über die Scheidungsklage, sondern generell auf die Vorschriften zu den Scheidungsverfahren verwiesen werden sollte. Eine getrennte Anhörung käme bspw. bei der Scheidung auf gemeinsames Begehren vor. Zudem könnten dann im folgenden Verfahren über die Regelung der Scheidungsfolgen die Parteirollen vom Gericht zugeteilt werden.<sup>169</sup>
- Es sei zu klären, wie die Zivilstandsämter im Zusammenhang mit der Meldung von Minderjährigenheiraten bei der Eintragung im informatisierten Personenstandsregister (Infostar) vorzugehen hätten, da davon verschiedene rechtliche Fragen abhängen würden

---

<sup>164</sup> SVP (S. 1 f.).

<sup>165</sup> LU (S. 3).

<sup>166</sup> SVP (S. 2 f.).

<sup>167</sup> FIDS (S. 3).

<sup>168</sup> LU (S. 4), GLP (S. 2).

<sup>169</sup> ZH (S. 3 f.).

## Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten)

(Vaterschaft kann nicht eingetragen werden, folglich könnten keine Kinderzulagen beantragt werden, namensrechtliche Konsequenzen). Sollte sistiert werden wie im Bereich des Ausländerrechts?<sup>170</sup>

- Der zweite Satz von Artikel 106 Absatz 3 VE-ZGB sei im Sinne einer schlanken Gesetzgebung zu streichen, da dieser eine Wiederholung von Artikel 105a Absatz 3 VE-ZGB darstelle.<sup>171</sup>
- Artikel 105a VE-ZGB unterscheide zwischen Minderjährigkeit und Volljährigkeit. Gestützt auf Artikel 35 IPRG unterstehe die Handlungsfähigkeit dem Wohnsitz der betroffenen Person. Heirate eine unter 18-jährige Person mit Wohnsitz im Ausland einen Schweizer oder eine Schweizerin und wird sie gestützt auf das ausländische Recht handlungsfähig, so gelte dies inklusive der Volljährigkeit auch für die Schweiz. Teilweise trete die Volljährigkeit einer Person im Ausland aber auch später als mit 18 Jahren ein. Somit berge Artikel 105a VE-ZGB in der angedachten Form auch eine gewisse Rechtsunsicherheit. Immerhin liesse sich diese mittels einer jeweils an die Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgende Anknüpfung vermeiden und dieser Punkt sollte geklärt werden.<sup>172</sup>

### 6 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren<sup>173</sup> sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Diese Dokumente sind in elektronischer Form auf der Publikationsplattform des Bundesrechts<sup>174</sup> zugänglich.

---

<sup>170</sup> ZG (S. 2).

<sup>171</sup> ZG (S. 2).

<sup>172</sup> VD (S. 2), KAZ (S. 4), SVZ.

<sup>173</sup> SR 172.061

<sup>174</sup> [www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2021 > EJPD.

**Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision des Zivilgesetzbuchs  
(Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten)**

Anhang / Annexe / Allegato

**Verzeichnis der Eingaben  
Liste des organismes ayant répondu  
Elenco dei partecipanti**

**Kantone / Cantons / Cantoni**

<b>AG</b>	Aargau / Argovie / Argovia
<b>AI</b>	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
<b>AR</b>	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
<b>BE</b>	Bern / Berne / Berna
<b>BL</b>	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
<b>BS</b>	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
<b>FR</b>	Freiburg / Fribourg / Friburgo
<b>GE</b>	Genf / Genève / Ginevra
<b>GL</b>	Glarus / Glaris / Glarona
<b>GR</b>	Graubünden / Grisons / Grigioni
<b>JU</b>	Jura / Giura
<b>LU</b>	Luzern / Lucerne / Lucerna
<b>NE</b>	Neuenburg / Neuchâtel
<b>NW</b>	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
<b>OW</b>	Obwalden / Obwald / Obvaldo
<b>SG</b>	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
<b>SH</b>	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
<b>SO</b>	Solothurn / Soleure / Soletta
<b>SZ</b>	Schwyz / Svitto
<b>TG</b>	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
<b>TI</b>	Tessin / Ticino
<b>UR</b>	Uri
<b>VD</b>	Waadt / Vaud
<b>VS</b>	Wallis / Valais / Vallese
<b>ZG</b>	Zug / Zoug / Zugo
<b>ZH</b>	Zürich / Zurich / Zurigo

**Parteien / Partis politiques / Partiti politici**

<b>Die Mitte</b>	Die Mitte Le Centre Alleanza del Centro Allianza dal Center
------------------	--

**Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision des Zivilgesetzbuchs  
(Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten)**

<b>EVP</b>	Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV
<b>FDP</b>	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali PLD. Ils Liberals
<b>glp</b>	Grünliberale Partei Schweiz glp Parti vert'libéral suisse pvl Partito verde liberale svizzero pvl
<b>SP</b>	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti socialiste suisse PS Partito socialista svizzero PS
<b>SVP</b>	Schweizerische Volkspartei SVP Union démocratique du centre UDC Unione democratica di centro UDC

**Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati**

<b>alliance F</b>	
<b>BIF</b>	Beratungsstelle für Frauen gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft
<b>Freikirchen</b>	Dachverband Freikirchen & christliche Gemeinschaften Schweiz
<b>EFS</b>	Evangelische Frauen Schweiz EFS Femmes Protestantes en Suisse FPS
<b>EKF</b>	Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF Commission fédérale pour les questions féminines CFQF Commissione federale per le questioni femminili CFQF
<b>EKFF</b>	Eidgenössische Kommission für Familienfragen EKFF Commission fédérale pour les questions familiales COFF Commissione federale per le questioni familiari COFF
<b>Fachstelle Zwangsheirat</b>	Fachstelle Zwangsheirat Service contre les mariages forcés Istituto specializzato matrimoni forzati
<b>FIDS</b>	Föderation islamischer Dachorganisationen Schweiz FIDS Fédération d'organisations islamiques de Suisse FOIS
<b>JuCH</b>	Juristinnen Schweiz Femmes Juristes Suisse Giuriste Svizzera Giuristas Svizra Women Lawyers Switzerland

**Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision des Zivilgesetzbuchs  
(Massnahmen gegen Minderjahrigenheiraten)**

<b>KAZ</b>	Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst KAZ Conférence des autorités cantonales de surveillance de l'état civil CEC Conferenza delle autorità cantonali di vigilanza sullo stato civile CSC
<b>Kinderanwaltschaft</b>	
<b>Kinderombudsstelle</b>	Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz Office de l'Ombudsman des droits de l'enfant Suisse Ufficio dell'Ombudsman dei diritti dei bambini Svizzera
<b>KKJPD</b>	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police CCDJP Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia et polizia CDDGP
<b>Netzwerk Kinderrechte</b>	Netzwerk Kinderrechte Schweiz Réseau suisse des droits de l'enfant Rete svizzera diritti del bambino Child Rights Network Switzerland
<b>NGONG</b>	NGO-Koordination post Beijing Schweiz Coordination post Beijing des ONG Suisses Coordinazione post Beijing delle ONG Svizzere Coordinaziun post Beijing dallas ONG Svizras NGO-Coordination post Beijing Switzerland
<b>SBK</b>	Schweizer Bischofskonferenz SBK Conférence des évêques suisses CES Conferenza dei vescovi svizzeri CVS Conferenza dilis uestgs svizzers CUS
<b>SKF</b>	Schweizerischer Katholischer Frauenbund SKF Ligue suisse des femmes catholiques LSFC Unione svizzera delle donne cattoliche LSDC Uniun svizra da las dunnas catolicas USDC
<b>SKG</b>	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten SKG Conférence suisse des délégué-e-s à l'égalité CSDE Conferenza svizzera delle-i delegati-i alla parità CSP
<b>SODK</b>	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales CDAS Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali CDOS
<b>SVF</b>	Schweizerischer Verband für Frauenrechte SVF Association suisse pour les droits des femmes ADF
<b>SVZ</b>	Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen SVZ Association suisse des officiers de l'état civil ASEC Associazione svizzera degli ufficiali dello stato civile ASSC

## Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten)

<b>Unicef</b>	Komitee für UNICEF Schweiz und Liechtenstein
<b>UNIL</b>	Université de Lausanne
<b>VKM</b>	Vereinigung der kantonalen Migrationsbehörden VKM Association des services cantonaux de migration ASM Associazione dei servizi cantonali di migrazione ASM

### Verzicht auf Stellungnahme / Renonciation à une prise de position / Rinuncia a un parere

- Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz  
Conférence des préposés aux poursuites et faillites en Suisse  
Conferenza degli ufficiali di esecuzione e fallimenti della Svizzera  
Conferenza dals funcziunaris da scussiun e falliment da la Svizra
- Schweizerische Konferenz gegen häusliche Gewalt SKHG  
Conférence suisse contre la violence domestique CSVD
- Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz  
Conférence des procureurs de Suisse  
Conferenza dei procuratori della Svizzera
- Schweizerischer Städteverband  
Union des villes suisses  
Unione delle città svizzere
- Travail.Suisse
- Zürcher Fachhochschule  
Haute école spécialisée de Zurich